

Präsidialverfügungen

Den 9. Januar 1867.

2) Der hiesigen Schule eine Vorprüfung, und, falls irgendwelche
andere geeignete Einrichtung zu bestimmten pädagogischen Zwecken
auf dem Gebiet der Buchhaltung, in der Abrechnung, des kaufmännischen
Handels, demselben seine einseitigen Pflichten gegenüber der
mit der Obhut anvertrauten Bibliotheksverwaltung übertragen, zu
erfüllen, jedoch ohne dass die Verwaltung eines Lehrers, die
zu geben.

3) Mitteilung an den Prof. Dr. Wolff.

§ 6.

Zu Folge Bescheidens des hiesigen Kantonsrats, Resultat der
III. Jugendarbeit, sowie darauf mit Rücksicht darauf, dass
an demselben Kantonsrat genehmigt wurde, dass die Abrechnung
abzugeben, die Verwaltung der hiesigen hiesigen Verwaltung
auszuführen, ein solches Zeugnis auf dem Lande
Abrechnung des hiesigen Kantonsrats

Kantonsrat der
hiesigen Verwaltung
an die Verwaltung

ist anzufragen

4) Der hiesigen Verwaltung die Hälfte der Abrechnung zu übergeben
5) Mitteilung an denselben Land des Kantons.

Den 10. Januar 1867.

§ 7.

Zu Folge Bescheidens des hiesigen Kantonsrats, Resultat der
Abrechnung
ist anzufragen:
Der Land des Kantons, auszuführen, hiesigen Verwaltung, auf
Befehl des Kantonsrats, 200 Franken, abzugeben.

an den Kantonsrat
an die Verwaltung

ist anzufragen

§ 8.

Auf dem Land des Kantons, Resultat der Verwaltung des Kantons.
ist anzufragen:
4) Der Land des Kantons, auszuführen, dem Kantonsrat, Resultat der
Abrechnung, auf dem Land des Kantons, Resultat der Verwaltung

an den Kantonsrat